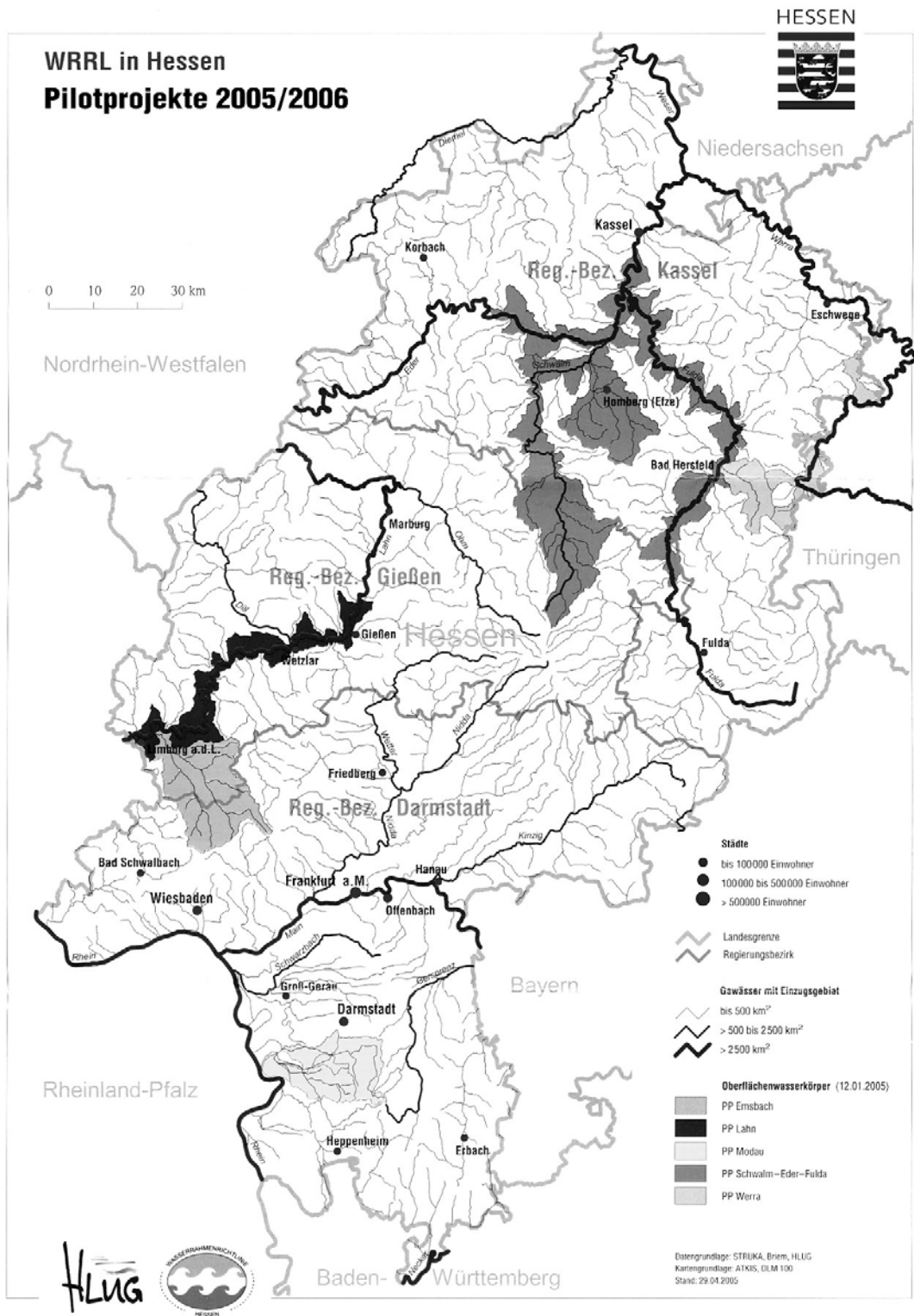


Übersicht über die gegenwärtig in Hessen durchgeführten Pilotprojekte zur Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie



Aktueller Erlaß des Hessischen Umweltministeriums zur Wasserkraftnutzung und EEG

Kurz nach der Wasserbeirat-Sitzung vom 27. April 2006 gab das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz einen Erlass zur Klärung einzelner Fragen zur Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) heraus. Da hier einige grundsätzliche und für Wasserkraftbetreiber relevante Feststellungen getroffen werden, wird der Erlass nachfolgend im Wortlaut dokumentiert:

Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

HESSEN



Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
III 4 - 79b06.05 - 2006

Regierungspräsidien in

Kassel

Gießen

Darmstadt

Dienstgebäude Mainzer Straße 80

Bearbeiter/in: Frau Weber

Durchwahl: 1370

E-Mail: barbara.weber@hmulv.hessen.de

Fax: 1941

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 5 . Mai 2006

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Wiesbaden

Erneuerbare-Energien-Gesetz und Wasserkraft

Im Gesetz zur Neuregelung des Rechts der erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21. Juli 2004 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) ist in § 6 in Verbindung mit §§ 12 und 21 die Vergütung für Strom aus Wasserkraft geregelt. Zur Vergütung verpflichtet sind die Netzbetreiber (§ 5 EEG). Nach § 6 ist die Höhe der Vergütung von verschiedenen Faktoren abhängig (u. a. Zeitpunkt der Errichtung und Größe der Anlage, Gewässerzustand). Für eine erhöhte Vergütung ist vielfach erforderlich, dass „ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist“. Als Nachweis gilt die Vorlage der behördlichen wasserrechtlichen Zulassung der Anlage (§ 6 Abs. 3).

Im Rahmen des Vollzugs des EEG in Bezug auf Wasserkraftanlagen (WKA) sind Fragen aufgeworfen worden, deren Beantwortung sich nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext ergibt. Daher hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Juli 2005 einen „Leitfaden für die Vergütung von Strom aus Wasserkraft nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für die Neuerrichtung und Modernisierung von Wasserkraftanlagen“ herausgegeben. Ergänzend werden zu einigen Fragestellungen folgende Hinweise gegeben:

1. Im EEG fehlt eine genauere Definition zur wesentlichen Verbesserung des Gewässerzustandes.

Wesentliche Hinweise hierzu finden sich in Kapitel 4 „Kriterien für die Verbesserung des ökologischen Zustands/ Potentials als Vergütungsvoraussetzung nach EEG“ der o. g. Broschüre. Eine darüber hinausgehende generelle Beschreibung der fachlich in Betracht kommenden Maßnahmen an Wasserkraftanlagen, die zu einer Verbesserung der Gewässerökologie führen, ist nicht sinnvoll. Es bedarf hier jeweils der gewässerbezogenen Einzelfallentscheidung.

2. Im EEG ist nicht geregelt, ob die Zulassung einen Hinweis auf den guten ökologischen Zustand oder die wesentliche Verbesserung enthalten muss. Ebenfalls nicht geregelt ist, wie der entsprechende Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber geführt wird, wenn bei einer Veränderung der Anlage, der Stauhaltung oder des Betriebes der gute ökologische Zustand oder eine wesentliche Verbesserung erreicht wird, eine Zulassung jedoch hierfür nicht erforderlich ist (Nicht zulassungspflichtige Modernisierungsmaßnahmen).

Fragen der Durchsetzung einer erhöhten Einspeisevergütung sind nach dem EEG ausschließlich im Rechtsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zu entscheiden. Das EEG enthält in diesem Zusammenhang keine Aufgaben- oder Entscheidungszuweisung an die Wasserbehörden.

Soweit eine Modernisierungsmaßnahme zulassungspflichtig ist, ist es fachlich sinnvoll, die Verbesserung ausdrücklich im Bescheid zu behandeln. Soweit es sich um nicht zulassungspflichtige Modernisierungsmaßnahmen handelt, ist eine fachliche Äußerung der Wasserbehörde zur Bewertung der Gewässerökologie ebenfalls fachlich zweckmäßig.

Ich bitte Sie daher in den entsprechenden Fällen nach einer Beschreibung der die Gewässerökologie verbessernden Maßnahmen sinngemäß folgende Formulierung anzufügen:

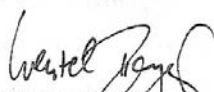
„Hiermit bescheinige ich, dass mit der/den oben geschilderten Maßnahme/n eine wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustandes im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 (oder § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 2 des EEG erreicht wird.“

3. Das EEG enthält keinen Hinweis, wie zu verfahren ist, wenn eine Modernisierungsmaßnahme nicht oder nicht maßgeblich durch den WKA-Betreiber finanziert wird, sondern durch Dritte. Dies gilt auch für die Beurteilung, wenn der Inhaber der Wasserkraftanlage nicht zugleich Inhaber der Wehranlage ist.

Dies ist keine wasserrechtliche Fragestellung, sondern betrifft die Auslegung des EEG und wird im Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber der Wasserkraftanlage und dem Netzbetreiber entschieden. Die genannten Sachverhalte haben somit keinen Einfluss auf die Bescheinigung der ökologischen Verhältnisse durch die Wasserbehörde. Ebenfalls unerheblich ist, ob die Maßnahme durch Landesmittel gefördert wurde. Anrecht auf die Bescheinigung hat allerdings nur derjenige, der die Maßnahme durchführt.

Ich bitte im Rahmen Ihrer Fachaufsicht um Unterrichtung der Unteren Wasserbehörden.

Im Auftrag


Wenzel Mayer